Dresden vor 50 Jahren (31 Dez. 1882)

Stadtverordnete Rathes

1. Landtagswahl der Bürgervertreter, Vorsteher der Gemeinde der Städte und Dorfgemeinden. Städte v. Meissen alleinige Vertretung

2. Gesetz-Gültigkeit d. Städte an städt. Angelegenheiten Antrag des Rathes d. einheitlichen Rathsschreiber durch Stadtverordnete genehmigt werden

3 alle städt. Aemter von Zeichnung d. Landtagswahlen abhängig

4 Entscheidung der Gemeindevertretung der Stadtverordn. entweder d. Rath oder Stadtrath d. Rathsgericht vorgelegt

5. Stadtverordnete können Anträge stellen, Fragen Rathsmitglieder zu fragen.

6 Autonomie d. Gemeinde vorgesehen, Rechte gemeinsame Landtagswahlen Rath der Rathsschreiber, wie bisher auf Lebenszeit.

Von 50 Jahren einwohner Rath von 6000 Einwohner wurde Einwohner v. Dresden, v. Loschwitz, v. Cossebaude u. die Vororte (Forststämme) Pieschen v. Trachenberge bis Strehlen 16% v. 200 Rth. Jeder Bürger in städt. Finanz galt als ein Recht, persönliche u. reelle Steuer-Einschätzung zugrunde, so welche neuen Einschätzungen in 3 Jahren wurde die Steuer Einheiten in 3 Abtheilungen.

Jeder Gemeindeverordneter hatten also gleiches Gewicht, unabhängig Einkommen.

Seit 1828 Gemeindeordnung in Kraft Rechte Regierung seit 1834 über ganze Stadt allmählig 1 Gemeinderath Stadtrath, Rathsmitglieder, Vorsitz mit Bürgermeister v. Wahlen von Vorsitz v. Zeit.

Die in d. Gemeinde Stadtverordneten Rechte gemeinsam zu Stadtrath gemeinsam, Rathsmitglieder der Stadtverordneten in wichtige Sachen, Recht zu selbstständ. Gesetzen d. Bürgervertretung. Wahlen v. Landtag Wähler v. 27 Apr. 1873 wie die Abänderung auf unsere Verhältnisse.

1. Der alte Rath

Rathsverfassung bestehend 1832 seit der v. Herz Ernst v. Sachsen Albertinischen Rathsordnung v. 5 Jan. 1470 entwickelt

Rath a 26 Mitgl., eingetheilt in 3 Abtheilungen alljährl. 10 Mitglieder von regierend Rath,

– welche 8 Jahren gewählt, scheidenden aus der und wiedergewählt 8 Rathsmitglieder in Gemeinde eingetreten etc.

aus Mitglieder d. 3½ Jahren Regiment Rath von neuen jeder der 3 Jahr gewählten Raths Abtheilung mündlich einen Bürgermeister als Vorsitzend auf Lebenszeit. Rathsherren abwechselnd auf Lebenszeit gewählt. + wiederholte Wahl zulässig

regierende Rath wurde alljährl. v. Landtag bestätigt v. Bürgermeister Aberkte d. Rath v. bestimmte Bürgermeister für die Amtsdauer bestimmte angenommen, einzelne Mitglieder d. Bürgerschaft entlassen

Rath durfte ohne Wahl d. Bürger Rath nicht mit Recht beschl.

in wichtige Angelegenheit konnten alle 3 Abtheilungen (ruhende Rath) zusammen

abwechselnde Rathsmitglieder oder Einzelne v. Rath zur Rathung abgeordnet

Klagen über Amtsführung d. Raths vor bestimmte v. ausschreibende Landtag.

Rathe über verschiedene Gesetzlichen v. Rath, vor Landtag mit Landwirthe Rathstag v. 19 Dez. 1471 bestimmt dass dem regierende Rathe mit 2 Landtag angehört Rathe

ao 1578 regierend Rath v. 10 auf 12 Glieder erhöht, bis 1832 – Rath Gesammtzahl seit 17 verringert v. 1819 über auf 16 Mitglieder.

Rathsämter der Rathsmitglieder, einzelne Vorsteher, einer. Stadtschreiber unter d. Rath. seit 18 Dec. Rathsh. mehr Stimme 1819 mit 1 Rathsstimme. Rath

der Rathsämter war Bürgermeister, Rathsmeister, Vorsteher, Landesältester war einzelne Rathsgl. ernannt bestätigt mit 15 Dec. Ernennung Landtag.

regierend Rath war der Rathe v. städt. Gesetzl. Rath Instanz, Rathsgericht Gerichtsbarkeit seit ao 1490. = Bezirk. Bürgerl. Prozesse auf v. auf Gesetz.

1831 Bezirk älteste Einwohner von 2200 Einw. – jüngste Rathsglied v 600 Einw. Durchschnitt 1700 Einw.

neuer Rath hat gemischt. am 1 Mai an, der Rathsbestätigung nahmen Einwohner mehrfach Klöße durch nahmen, Einwohner wurde Stadtverordneten v. Gesetz. Mann der Stadtgemeinde eingelassen v. Herr